

# Ambulant betreute



# Konzept

## Kurzzusammenfassung

- Name des Projekts: *Villa Stocke* - ambulant betreute Wohngemeinschaft, für Menschen, die zu einer eigenständigen Lebensführung ohne ständige Betreuung nicht mehr in der Lage sind.
- Anschrift: Coburger Str. 11  
96472 Rödental
- Objekt: Alte Villa mit großem Garten und einer Wohnfläche von gut 600 m<sup>2</sup>. mit 8 Einzelzimmer und 2 Doppelzimmer .  
Gemeinschaftsräume: großer Wohn-und Essbereich mit angrenzender Küche im Erdgeschoss, eine weitere Wohnküche im Erdgeschoss.  
Das Gebäude ist über einen Treppenlift barrierefrei erreichbar und befindet sich im barrierearmen Ausbau.  
Es liegt zentral umgeben von Geschäften und Apotheken und ist gut mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
- Eröffnung: 01.05.2015
- Rahmendaten: Die ambulant betreute Wohngemeinschaft *Villa Stocke* wurde über den Pflegedienst Sonnenschein in Mitwitz initiiert. Er erbringt aufgrund eines Beschlusses des Gremiums aller Mieter der Wohngemeinschaft (=Selbstbestimmungsgremium) alle pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, stellt während der Tagesstunden an 365 Tagen im Jahr die Anwesenheit von 2 Präsenzkräften und in den Nachtstunden die Betreuung durch 1 Pflegekraft sicher. Darüber hinaus übernimmt eine Fachkraft aus der unmittelbaren Umgebung Rufbereitschaft.
- Verantwortlich für die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist das Selbstbestimmungsgremium.
- Vermieterin ist Frau Simone Bittruf.
- Die Mietkosten eines jeden Bewohners liegen zurzeit bei monatlich 505 € incl. aller Nebenkosten.  
Für den Lebensunterhalt werden monatlich 150 € in eine Haushaltskasse eingezahlt, aus der alle Einkäufe getätigt werden.
- Neben den Leistungen der Pflegeversicherung lt. Pflegegrad wird für die weiteren, u.a. hauswirtschaftlichen und betreuerischen Aufgaben eine Betreuungspauschale in Höhe von 1.100 € erhoben.
- Ansprechpartner: Sprecher des Selbstbestimmungsgremiums zu kontaktieren über  
Simone Bittruf  
Müßweg 13  
96268 Mitwitz  
Telefon 09266 – 99 22 22  
Mobil 0176 – 100 24 700

## **Fachliche Vorbemerkung**

### **Von der Notwendigkeit neuer Wege in der Begleitung von pflegebedürftigen Menschen mit und ohne Demenz im Alter**

Die Zahl der Menschen mit Demenz und Pflegebedürftigkeit im Alter nimmt zu und die Wahrscheinlichkeit, dass Familien in der bisherigen Form der Bewältigung von Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen mit und ohne Demenz an ihre Belastungs- und Leistungsgrenzen stoßen, ist hoch.

Da im Zuge der demografischen Entwicklung die Bevölkerung in einem nie da gewesenem Maße altert, werden 28% der deutschen Bevölkerung den Prognosen zufolge im Jahr 2030 über 65 Jahre alt sein. Dies hat sowohl einschneidende Folgen für die Gesellschaft als auch für jeden Einzelnen und stellt alle Beteiligten vor neuen Herausforderungen.

In den letzten Jahren entstanden bereits eine Reihe von alternativen Wohn- und Betreuungsangeboten, wobei die Ideen und Konzepte solcher neuen Wohnformen vielfältig sind. Im Zuge dieser Entwicklung rücken ambulant betreute Wohngemeinschaften als eine alternative Wohnform immer mehr in den Blickpunkt des Interesses. Sie scheinen dazu geeignet zu sein, dem Wunsch vieler Menschen nach einem selbstbestimmten Wohnen in dieser Lebensphase Rechnung zu tragen.

Insbesondere für Hilfs- und pflegebedürftige ältere Menschen, die auf Grund ihrer Erkrankungen auf Dauer nicht mehr alleine in ihren eigenen vier Wänden leben können, bieten ambulant betreute Wohngemeinschaften die Möglichkeit, die benötigte Unterstützung und Hilfe in Anspruch zu nehmen und diese mit dem Bedürfnis nach einem häuslichen Wohnen zu verbinden. Die wachsende Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Belange pflegebedürftiger oder demenzkranker Menschen und ihrer Angehörigen und deren Versorgungssituation hat ihren Niederschlag auch in der Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften speziell für diese Zielgruppe gefunden und an Bedeutung gewonnen.

Das Prinzip der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stellt einen Paradigmenwechsel in der Versorgungslandschaft dar. Sie sind als alternative Wohnform zwischen einem Leben (mit Betreuung und Pflege) in der angestammten Wohnung und einem Leben im Pflegeheim mit vollstationärer Versorgung einzuordnen. Entscheidend ist, dass in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die älteren Menschen zwar nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnung wohnen, aber in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft selbstbestimmt leben und als Auftraggeber fungieren. Nicht die Erfordernisse und Interessen der Dienstleistungserbringer stehen im Mittelpunkt, sondern die Bedürfnisse der Wohngemeinschaftsmitglieder sind die Richtschnur jeglichen Handelns. Während ein mit einem Teil der erbrachten Leistungen unzufriedener Bewohner einer stationären Einrichtung keine Wahlfreiheit hat und nur zwischen dem Verbleib und der Akzeptanz dessen oder dem Auszug entscheiden kann, bestimmt er in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit – von der Frage, ob ein neuer Mitbewohner einzieht bis hin zu dem für ihn passenden Pflege- und Betreuungsdienst.

Die Betroffenen leben als Mieter in einem geeigneten Haus oder einer Wohnung zusammen und werden in ihrer eigenen Häuslichkeit von einem selbst gewählten ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst mit den notwendigen Leistungen versorgt. Die kleinräumige Wohnform kann den Betroffenen ein Umfeld bieten, in dem krankheitsbedingte Kompetenzeinbußen weitestgehend aufgefangen und kompensiert werden und auf die besonderen individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann. Die flexible Versorgungsform kann sich am tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarf orientieren und ermöglicht eine hohe Lebensqualität.

### **Geteilte Verantwortung**

Die Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen mit und ohne Demenz ist eines der wichtigsten Themen in der Zukunft unserer Gesellschaft. Durch die Veränderungen in den Familienstrukturen und den damit verbundenen Veränderungen in der Verantwortungsübernahme ist unsere Gesellschaft darauf verwiesen, neue Formen der

Begleitung und Pflege hilfebedürftiger Menschen zu schaffen. Eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen ist Ausdruck eines solchen Bemühens um neue tragfähige Versorgungskonzepte. Was sie auszeichnet ist, dass Verantwortungs- und Mitgestaltungsbereitschaft der zu Pflegenden und ihrer Angehörigen, die Fachkunde von Professionellen, die Managementfähigkeit von Diensten und Einrichtungen sowie die Engagement-Bereitschaft innerhalb der örtlichen Bürgerschaft einbezogen werden.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sehen das Konzept der geteilten Verantwortung als essentiell an und zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in einem verbindlichen Bezug zur Bürgerschaft und zu bürgerschaftlich Engagierten steht. Dies ist von großer Bedeutung, weil hier neben den Anbietern und den Angehörigen mit ihren eigenen Interessen die Bürgerschaft als Anwalt übergeordneter Werte agiert. Angehörige, Freunde und Bekannte können bei der Tagesgestaltung mitwirken, ebenso ehrenamtliche Helfer, wie z.B. Kuchen backen, Einkäufe, Spaziergänge, Grillfeste usw., soweit es die Pflegebedürftigen wünschen und zulassen. Diese sind und bleiben die entscheidende Instanz, alle anderen sind Gäste im Haus.

### **Normalität und Dezentralisierung**

Ambulant betreute Wohngemeinschaften verstehen sich als quaternahe Wohnangebote für pflegebedürftige und/oder verwirrte ältere Menschen. Der Nähe zum angestammten früheren Lebensmittelpunkt des Mieters kommt eine besondere Bedeutung zu. So werden Besuche von Nachbarn und Freunden und damit Kontakte zum früheren Lebensumfeld erleichtert. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn sind in Wohngemeinschaften gern gesehene Gäste. Analog zur Architektur und Raumplanung muss auch beim Personal und bei den Funktionsabläufen eine Dezentralisierung konsequent umgesetzt werden. Zentrale Anstalts- und Versorgungsstrukturen und das ihnen zugeordnete Personal, vordringlich Küche und Wäscherei mit seinen Hauswirtschaftskräften, sind nicht mehr an bewohnerfernen Standorten placent. Putzen, Kochen, Wäsche waschen findet stattdessen in den einzelnen Wohngemeinschaften statt, womit ein doppelt wirksamer positiver Effekt erzielt wird:

1. Die hauswirtschaftlichen Fachkräfte haben den unmittelbaren Kontakt zu den Menschen, für die sie ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen erbringen.
2. Die Pflegebedürftigen erfahren Normalität. Für sie sind diese alltäglichen Abläufe unmittelbar sinnlich erfahrbar und damit auch Bestandteil ihrer Normalität. Sie können aktiv teilnehmen oder zumindest rezeptiv am Geschehen teilhaben.

Und: Die Mieter kommen in den Genuss der menschlichen Nähe von kompetenten Ansprechpartnern, die alleine schon durch ihre Präsenz dem erhöhten Schutzbedürfnis von Pflegebedürftigen entgegenkommen. Diese können besser angeleitet und unterstützt oder auch nur unaufdringlich „im Auge behalten“ werden. Dies sind wichtige, qualitätssteigernde Betreuungs- und auch Pflegewirkungen, die keine zusätzlichen Kosten verursachen. Eine Gruppengröße von 12 Mietern ist die Obergrenze einer „kleinen familienähnlichen Gruppe“. In dieser Atmosphäre sind bei den Pflegebedürftigen die vorhandenen Ressourcen, zum Beispiel verbleibendes Orientierungsvermögen bei stark verwirrten, relativ leicht zu erkennen und darauf aufbauend, diese zu stärken und zu stabilisieren. Die Aktivitäten in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft orientieren sich am Vorbild eines „normalen Haushalts“. Die Tätigkeiten, die in einem Haushalt gewöhnlich und regelhaft anfallen (Essen, Kochen, Einkaufen, Wäschewaschen, Spülen, Putzen), strukturieren auf eingängige Weise den Tagesablauf. Der Alltag erhält Sinn, Reiz und Struktur. Er wird von den Älteren als Bestandteil des eigenen Lebens akzeptiert und gesucht. Wie die bisherigen Erfahrungen in bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften zeigen, sind zumindest die Chancen für die Bewohner zur Identifikation mit dem Alltagsleben sehr groß, zumal die ständig anwesende Bezugsperson eine ihrer wesentlichen Aufgaben darin sieht, durch unterstützende Maßnahmen die selbständige Lebensgestaltung der älteren Menschen – im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe – in Gang zu halten.

Die angemessene und erforderliche Pflege wird in den Wohngemeinschaften eher dezent und aus dem Hintergrund wirkend erbracht. Im Idealfall soll versucht werden, die notwendigen

Pflegeleistungen als Selbstpflege von den Bewohnern selbst oder von ihren Angehörigen bzw. Freunden zu erbringen. In der Regel werden sie aber über den von dem Gremium aller Mieter gewählten ambulanten Dienst (24 Stunden Service) bzw. auch von dem permanenten Ansprechpartner in Zusammenhang mit den sonst anfallenden Tagesaktivitäten erbracht. (vgl. T. Klie, Wohngruppen für Menschen mit Demenz, 2002)

## 1. Zielsetzung

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft *Villa Stocke* in Rödental bietet für ältere, hilfsbedürftige Menschen aus der Region Coburg eine selbstbestimmte und niederschwellige Wohnform mit Pflege und Betreuung in vertrauter Umgebung, möglichst bis zu ihrem Lebensende.

Durch den regionalen Bezug können bestehende Kontakte zu Familienangehörigen, Freunden etc. aufrechterhalten und neue Kontakte zu Nachbarn und ehrenamtlichen Helfern ermöglicht werden.

Mit der *Villa Stocke* wird dem Bedürfnis ihrer Mieter nach Kleinräumigkeit und Geborgenheit entsprochen. Dazu trägt unter anderem die Akzentuierung des hauswirtschaftlichen und nicht des medizinischen Bereichs bei, der für gewohnte Gerüche und Geräusche sorgt. In der *Villa Stocke* kommen die älteren Menschen aus ihrer oftmals beobachtenden Isolation in ihrer eigenen Wohnung heraus und erhalten neue Kontaktmöglichkeiten.

Gleichzeitig ist das Bedürfnis jedes Menschen nach Individualität tragender Bestandteil des Konzepts. Jeder Bewohner hat sein eigenes, selbst eingerichtetes Zimmer. Die einzelnen Biographien der Bewohner werden bei der Lebensgestaltung in der Wohngemeinschaft auf jeden Fall berücksichtigt.

Tragendes Element ist der *Villa Stocke* ist die Selbstbestimmung ihrer Mieter bzw. deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Sie entscheiden gemeinsam über die Angelegenheiten, die alle berühren.

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist auf ein dauerhaftes Zusammenleben ausgerichtet.

## 2. Zielgruppe

Die geplante Wohngemeinschaft besteht aus max. 12 Mietern, die keine diagnostizierte Demenz aufweisen müssen, aber können. Entscheidend ist ein relatives Alter von ca.60 Jahren und ein relativer Pflege- und Betreuungsbedarf, welches einen Auszug aus der eigenen Wohnung notwendig machen. Die psychische Veränderung wird bewusst nicht näher definiert, da Diagnosen nichts über die Person, deren Charakter oder deren Verhalten aussagen.

D.h. Zielgruppe sind

- > ältere Menschen, auch mit dementiellen Einschränkungen, die in ihrer eigenen Wohnung nicht mehr ausreichend versorgt werden können,
- > ältere Menschen mit Behinderung
- > ältere Menschen mit regelmäßigem Pflegebedarf

In der Regel ist die Einstufung in eine Stufe der Pflegeversicherung Voraussetzung für die Aufnahme in der *Villa Stocke*

Die Mieter sollten aus der Region Coburg kommen.

## 3. Räume

### 3.1 Größe und Lage der **VILLA STOCKE**

Auf einer Wohnfläche von 600 m<sup>2</sup> befinden sich 8 Einzelzimmer und 2 Doppelzimmer. Ein großer Wohn- und Essbereich mit angrenzender Küche befindet sich im Erdgeschoss.. Das

Gebäude ist über einen Treppenlift barrierefrei erreichbar und befindet sich im behindertengerechten Ausbau. Es liegt zentral umgeben von Geschäften und Apotheken und ist gut mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

### **3.2 Das eigene Zimmer**

Jeder Mieter bezieht ein eigenes Zimmer.

5 Einzelzimmer sind mit einem eigenen, nicht barrierefreien Badezimmer ausgestattet. Die anderen Zimmer verfügen über kein eigenes Bad/WC.

Die Zimmer sind nicht möbliert. Sie werden von jedem Mieter mit eigenen Möbeln und nach eigenem und persönlichen Geschmack eingerichtet. In seinem Zimmer hat der Mieter alleiniges Hausrecht.

### **3.3 Gemeinschaftsräume**

Die Gemeinschaftsräume sind teilmöbliert. Die konkrete Ausgestaltung mit Küchenutensilien, Geschirr, Bildern u.a. wird von den Mietern wahrgenommen. Dazu kann auch das Mitbringen z.B. der eigenen Waschmaschine oder des Sofas gehören. Bei Möbeln oder Küchengeräten ist vorher die Zustimmung des Selbstbestimmungsgremiums einzuholen. Der „Eigentümer“ der Gegenstände stimmt einer gemeinschaftlichen Nutzung zu. In den Gemeinschaftsräumen haben alle Mieter gemeinsam das Hausrecht.

#### **3.3.1 Badezimmer und Toiletten**

Das WC im Erdgeschoss, das behindertengerechte Bad im 1. OG, sowie das Bad/WC im Obergeschoss werden von allen Mietern genutzt und sind somit Gemeinschaftsräume. Die den Einzelzimmern angegliederten Bäder sind keine Gemeinschaftsräume.

#### **3.3.2 Wohn- und Essbereich mit Küche**

Die Wohnküche ist gemeinschaftlicher Lebensmittelpunkt: gemeinsames Kochen oder Backen, den Tisch decken, gemeinsam Essen oder Spülen – um nur ein paar Beispiele zu nennen. Das anschließende Wohnzimmer lädt zum Beobachten, zum Reden, zum gemeinsamen Spiel oder Vorlesen ein.

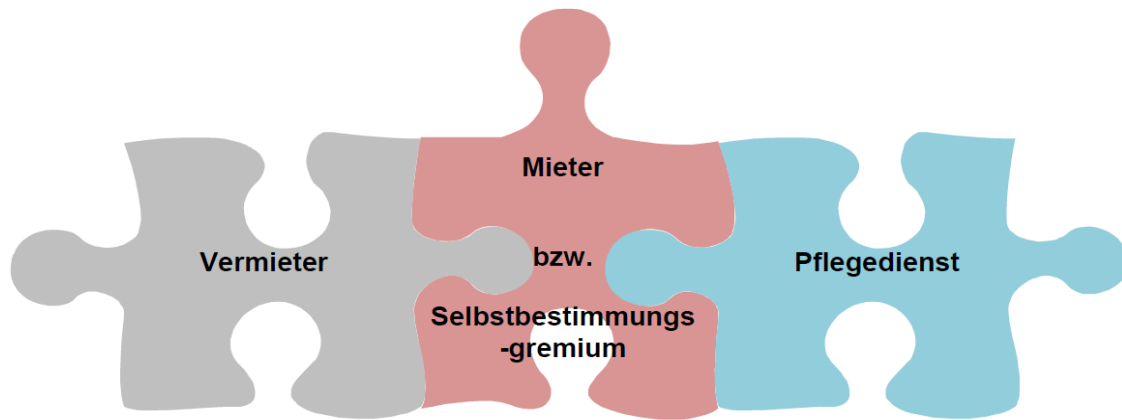
In diesem Bereich spielt sich das Alltagsleben ab; er ist das Herzstück der Wohngemeinschaft.

#### **3.3.3 Terrasse und Garten**

Im Erdgeschoss befindet sich eine Terrasse, die zum Verweilen und Entspannen einlädt. Vor dem Haus ist ein großer Garten, in dem die Mieter, je nach Ihren Fähigkeiten, mitarbeiten oder sich nur am Garten erfreuen können. Es sind genügend Sitzgelegenheiten vorhanden.

## 4. Organisation

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft wird von 3 voneinander getrennten Instanzen getragen:



### 4.1 Wohnen

Der Eigentümer des Objektes ist die Schulze Immobilien GmbH in Rödental; Generalmieter ist Frau Simone Bittruf.

Frau Simone Bittruf schließt mit jedem Mieter einen eigenen Mietvertrag auf der Grundlage des BGB ab. Bestandteil des Mietvertrages ist ein 4-wöchiges Probewohnen. Diese Zeit dient dazu sich in der Wohngemeinschaft kennen zu lernen. Anschließend entscheiden der neue Mieter und das Selbstbestimmungsgremium, ob der Mietvertrag unbefristet fortgesetzt wird.

Die Gültigkeit eines Mietvertrages ist gebunden an die Zustimmung des Selbstbestimmungsgremiums zum Einzug eines neuen Mieters.

### 4.2 Selbstbestimmung

Jeder Mieter oder sein Betreuer oder Bevollmächtigter entscheidet eigenverantwortlich über seine Belange. Dazu zählen –neben der Einrichtung seines Zimmers- auch die Wahl eines Pflege- und Betreuungsdienstes. Da das Konzept eines gemeinschaftlichen Wohnens auf einem ständigen Verständigungsprozess mit den anderen Angehörigen der Wohngemeinschaft basiert, ist es sinnvoll, sich mit diesen auf einen oder zwei Dienste zu verständigen.

Dieser Verständigungsprozess findet insbesondere im Selbstbestimmungsgremium statt. Jeder Mieter ist selbst, ggf. vertreten durch einen Bevollmächtigten oder Betreuer, Mitglied dieses Selbstbestimmungsgremiums. Weitere Personen sind darin nicht vertreten, können aber beratend hinzugezogen werden.

Der Bevollmächtigte oder Betreuer eines Mieters darf nicht gleichzeitig Mitarbeiter eines in der *Villa Stocke* tätigen Pflegedienstes oder Vermieter sein. Damit wird die Unabhängigkeit der Wohngemeinschaft und des Gremiums in allen relevanten Entscheidungen sicher gestellt.

Das Selbstbestimmungsgremium tagt im Allgemeinen ca. alle 4 – 6 Wochen. Bei Bedarf auf Wunsch jedes Mieters und mit Zustimmung von insgesamt 50% kurzfristig, spätestens aber nach 14 Tagen unter Teilnahme aller Mitglieder. Bei persönlicher Verhinderung kann im Bedarfsfall die Beteiligung eines Mitglieds auch in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Sprecher nimmt die Mitteilungen dann entgegen.

Alle Beschlüsse des Selbstbestimmungsgremiums werden schriftlich verfasst und von allen Mitgliedern unterzeichnet.



Das Selbstbestimmungsgremium wählt aus seiner Mitte i.d.R. für die Dauer eines Jahres einen Sprecher, der

- Ansprechpartner für die Projektbeteiligten zwischen den einzelnen Sitzungsterminen als auch für Kontakte nach außen hin ist,
- zu den Sitzungen einlädt, sie moderiert, sicherstellt, dass alle Beschlüsse protokolliert und von allen Mitgliedern unterschrieben werden.

Er ist vom Gremium bevollmächtigt

- dem Einzug eines neuen Mieters zuzustimmen oder dieses abzulehnen und
- auf der Grundlage einstimmiger Beschlüsse des Selbstbestimmungsgremiums Verträge, Vereinbarungen und die Fortschreibung des Konzeptes zu unterzeichnen oder Verträge und Vereinbarungen zu kündigen.

Neue Mieter erklären vor ihrem Einzug ihre schriftliche Zustimmung zum Konzept und den grundlegenden für alle Mieter wirksamen und jeweils einzeln benannten Entscheidungen des Selbstbestimmungsgremiums.

### **4.3 Pflege und Betreuung**

Die pflegerischen, hauswirtschaftlichen und Betreuungsleistungen werden von einem oder mehreren Diensten auf der Grundlage eines Gesamtdienstleistungsvertrages, der zwischen dem Selbstbestimmungsgremium und dem Anbieter geschlossen wird, erbracht.

Das Selbstbestimmungsgremium der *Villa Stocke* hat sich dafür entschieden, dass alle Dienstleistungen ( Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft ) derzeit vom Pflegedienst Sonnenschein, Mitwitz, erbracht werden.

Jeder Mieter schließt mit dem Pflegedienst einen separaten Betreuungs- und Pflegevertrag ab. Ein Wechsel des Anbieters ist nur möglich, wenn sich das Selbstbestimmungsgremium mit Zustimmung von 90 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder für einen neuen Gesamtdienstleister entscheidet.

#### **Grundsätzlich gilt.....**

Der Mietvertrag, die Zustimmung zu diesem Konzept und den Entscheidungen des Selbstbestimmungsgremiums, sowie der Pflege- und Betreuungsvertrag werden getrennt voneinander abgeschlossen, entfalten aber nur in Verbindung mit dem Abschluss der jeweils anderen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit.

## **5. Kosten**

### **5.1 Miete**

Jeder Mieter trägt eine monatliche Miete in Höhe von **335 €** je Person, sowie Nebenkosten in Höhe von monatlich **170 €**.

### **5.2 Lebensunterhalt**

Die Kosten für den Lebensunterhalt werden aus einer Haushaltskasse gedeckt, in die jeder Mieter derzeit monatlich **150 €** einzahlt. Die Entscheidung über eine Anpassung dieser Pauschale trifft das Selbstbestimmungsgremium.

### **5.3 Reparaturen und Ersatzbeschaffungen**

Möbel, Elektrogeräte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsräume werden von den Mietern mitgebracht. Ggf. entstehende Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden von allen Mietern anteilig getragen. Die Entscheidungen über Reparaturen oder eine erforderliche Neubeschaffung trifft das Selbstbestimmungsgremium.

## 5.4 Pflege und Betreuung

Für die durch den Gesamtanbieter erbrachten pflegerischen, hauswirtschaftlichen und Betreuungsleistungen entstehen –abhängig von der Pflegestufe- monatliche Kosten in Höhe

Pflegegrad	Sachleistung PV	Betreuungspauschale	Summe
I	0 €	<b>1100 €</b>	1100 €
II	689 €		1789 €
III	1298 €		2398 €
IV	1612 €		2712 €
V	1995 €		3095 €

Für die Kosten in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft *Villa Stocke* kommt zunächst jeder Mieter allein auf. Ist er nicht leistungsfähig, kann er für die Übernahme der Miete, des Lebensunterhalt und der Betreuungspauschale einen Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

Der Erhalt von Leistungen der Pflegeversicherung setzt eine entsprechende Antragstellung bei der zuständigen Pflegekasse voraus.

Diese kann sich auch auf Antrag mit 214 € monatlich an der Betreuungspauschale beteiligen („Präsenzkraft in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“).

## 6. Was noch wichtig ist.....

### 6.1. Haustiere

Kleintiere können jederzeit mitgebracht werden. Katzen oder Hunde können nach Absprache mit dem Selbstbestimmungsgremium mitgebracht werden. Für die Pflege und Versorgung trägt der Mieter die Verantwortung.

### 6.2 Ehrenamtliche

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft freut sich über Menschen, die sich interessieren, die sich mit kümmern wollen und heißt sie willkommen.

### 6.3 Konflikte

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenleben sind normal und gehören zum Alltag. Die ambulant betreute Wohngemeinschaft versteht sich als ein Zusammenschluss von Menschen, die friedlich zusammen leben wollen und ihre Konflikte sachlich und direkt miteinander lösen. Gelingt dies nicht, ist dies in einer Sitzung des Selbstbestimmungsgremiums zu klären.